

Frankfurt, den 20.09.2021

Carl-Schurz-Schule, Holbeinstraße 21-23, 60596 Frankfurt

An die Lehrkräfte, Eltern und die Schülerinnen und Schüler der Carl-Schurz-Schule

Wahlausschreiben für die Wahl der Mitglieder der Schulkonferenz

Nach § 131 des Hessischen Schulgesetzes sind an der Carl-Schurz-Schule die Mitglieder der Schulkonferenz zu wählen.

Die Schulkonferenz besteht an der Carl-Schurz-Schule aus 13 Mitgliedern.

Den Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte stehen 6 Sitze, denen der Eltern 3 Sitze und denen der Schülerinnen und Schüler 3 Sitze zu. Außerdem sind Ersatzmitglieder für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens bzw. der Vertretung bei z. B. krankheitsbedingter Abwesenheit zu wählen. Es können über die Mindestzahl (13) hinaus bis zur Höchstzahl 25 Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt werden, wenn sich die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte, der Schulelternbeirat und der Schüler:innenrat durch jeweilige Mehrheitsentscheidungen über die Zahl der die Mindestzahl übersteigenden Sitze einigen. Beschließen nicht alle Gremien eine Erhöhung der Zahl der Sitze, bleibt es bei der Mindestzahl von 13 Sitzen.

Die Mitglieder der Schulkonferenz und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte, des Schulelternbeirates und des Schüler:innenrates jeweils in Wahlversammlungen dieser Gremien gewählt. Dabei ist anzustreben, dass Frauen und Männer zu gleichen Teilen in der Schulkonferenz vertreten sind. In die Schulkonferenz wählbar sind neben den Mitgliedern der genannten Gremien jedes Elternteil einer minderjährigen Schülerin oder eines minderjährigen Schülers. Die Rechte und Pflichten der Eltern nach § 100 des Hessischen Schulgesetzes nehmen wahr:

1. Die nach bürgerlichem Recht für die Person des Kindes Sorgeberechtigten,
2. Anstelle oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mitanvertraut ist; das Einverständnis ist der Schule schriftlich nachzuweisen.

Wählbar sind die Schülerinnen und Schüler, die mindestens die Jahrgangsstufe 8 erreicht haben. Eltern, Schülerinnen und Schüler, die nicht Mitglieder des Schulelternbeirates oder des Schülerrates sind, benötigen für ihre Kandidatur eine Wählbarkeitsbescheinigung, in der der Schulbesuch des minderjährigen Kindes bzw. der Schülerin oder des Schülers bestätigt wird. Die Wählbarkeitsbescheinigungen werden vom Unterzeichnenden des Wahlausschreibens ausgestellt.

Die Wahlen werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) durchgeführt. Wenn jeweils ein Viertel der Mitglieder der Gesamtkonferenz, des Schulelternbeirates oder des Schüler:innenrates es beantragt, finden die Wahlen dieser Personengruppe nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) statt. In diesem Fall sind innerhalb von zehn Tagen nach Erlass dieses Wahlausschreibens, spätestens am 30.09.21 Wahlvorschläge der oder dem Vorsitzenden der jeweiligen Personengruppe einzureichen.

Wahltermine:

Schüler:innenrat: Freitag, 01.10.21, vormittags

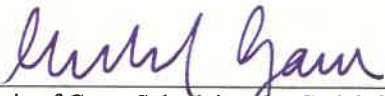
Schulelternbeirat: Dienstag, 05.10.21, 19:30 Uhr

Gesamtkonferenz: Mittwoch, 06.10.21, 13:30 Uhr

jeweils in der Aula der Carl-Schurz-Schule

Frankfurt am Main, den 20.09.2021

(Ort und Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens)



gez. Christof Gans, Schulleiter der Carl-Schurz-Schule